

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5 000 000,— DM festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1991 in Kraft.

Ingolstadt, 27. Mai 1991

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Peter Schnell

Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

RAB1 OB S. 156

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 15. Mai 1991 Nr. 231-1446 IN 91 die erforderliche Genehmigung zur Haushaltssatzung erteilt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Kämmererei der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 4, 8070 Ingolstadt, Zi.-Nr. 507, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Sechszwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Lernbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern vom 17. April 1991 Nr. 240-5304-M-LD-5 (RAB1 OB Seite 133)

Berichtigung

Der letzte Satz in § 1 Nr. 22.2.1 erhält folgende Fassung:
„Das Gebiet der Gemeinde Neuried (Landkreis München).“

Der letzte Satz in § 1 Nr. 22.15.1 erhält folgende Fassung:
„Das Gebiet der Gemeinden Gräfelfing und Planegg (Landkreis München).“

RAB1 OB S. 157

Landesentwicklung und Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Garchinger Heide“ im Landkreis Freising

Vom 9. Juli 1991 Nr. 820-8622-28/76

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der rund 1,5 km nordwestlich des Gemeindeteils Dietersheim-Gemeinde Eching, im Landkreis Freising liegende Landschaftsraum wird unter der Bezeichnung „Garchinger Heide“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 27 Hektar und liegt in der Gemeinde Eching, Gemarkung Eching.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25 000 und M 1 : 5000 (Anlagen), die Bestandteile dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5000. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Garchinger Heide“ ist es,

1. ein international bedeutsames, einmaliges Relikt der Heiden der Münchner Schotterebene und die in ihm enthaltenen, sehr seltenen und für die Heiden charakteristischen Lebensgemeinschaften sowie die kulturgeschichtlich bedeutsamen Bodendenkmäler wie Hochäcker, römische Aschengruben und bronzezeitliche Hügelgräber nachhaltig zu sichern,
2. die Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes als Heide der Münchner Schotterebene im Sinne eines umfassenden Arten-, Gesellschafts- und Lebensraumschutzes zu gewährleisten,
3. das Betreten des Naturschutzgebietes, das Verhalten und die Nutzung im Naturschutzgebiet zur Vermeidung von Schäden an dem Beziehungsgefüge der Lebensgemeinschaften, insbesondere durch Veränderungen im Nährstoffhaushalt, der Nutzungsintensität sowie durch Beunruhigung, zu ordnen,
4. die reichhaltige floristische und faunistische Artenvielfalt in der Gesamtheit und insbesondere die Fülle an herausragend seltenen Arten zu erhalten, den Bestand an seltenen Arten zu fördern und gegebenenfalls die Ansiedlung ehemals vorkommender oder aufgrund der gegebenen Lebensbedingungen natürlicherweise erwartender Arten zu ermöglichen, soweit dadurch die bestehende Artenvielfalt nicht eingeschränkt wird,
5. die Forschung im Rahmen der vorgenannten Zweckbestimmung zu ermöglichen.

§ 4

Verbote

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachteiligen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Grundwasserbestand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

Kopiert im Naturraum Freising

6. die Flächen vorbehaltlich § 5 Nr. 3 zu beweiden,
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen; zu den chemischen Maßnahmen zählt insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger,
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
11. Sachen im Gelände zu lagern,
12. Feuer zu machen oder zu betreiben,
13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
14. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

2) Ferner ist verboten:

1. das Schutzgebiet mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen bleibt das Fahren mit Krankenfahrstühlen,
2. im Schutzgebiet zu reiten,
3. das Schutzgebiet außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamtes Freising markierten Pfade zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
4. zu zelten oder zu lagern,
5. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 1, mitzuführen,
6. Tiere an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
7. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
8. Flugmodelle starten oder landen zu lassen.

§ 5
Ahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; Treibjagden sowie die Anlage und die Benutzung von Jägerständen und die Anlage von Wildfütterungen sind nicht zulässig,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Freising erfolgt,
3. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann die Regierung von Oberbayern unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 14 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1991 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidenten in München, als höhere Naturschutzbehörde, über das Naturschutzgebiet „Garchinger Heide“ vom 17. April 1942 (BayRS 791-1) außer Kraft.

München, 9. Juli 1991

Regierung von Oberbayern

Raimund Eberle

Regierungspräsident

RAB1 OB S. 157

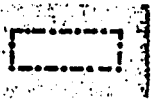
NATURSCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Garching Heide“
im Landkreis Freising
vom 09. Juli 1991

Regierung von Oberbayern

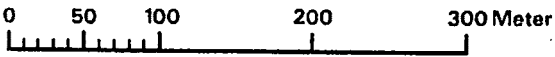
Raimund Eberle
Regierungspräsident

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
Landesamt für Umweltschutz Nr. 100.20)



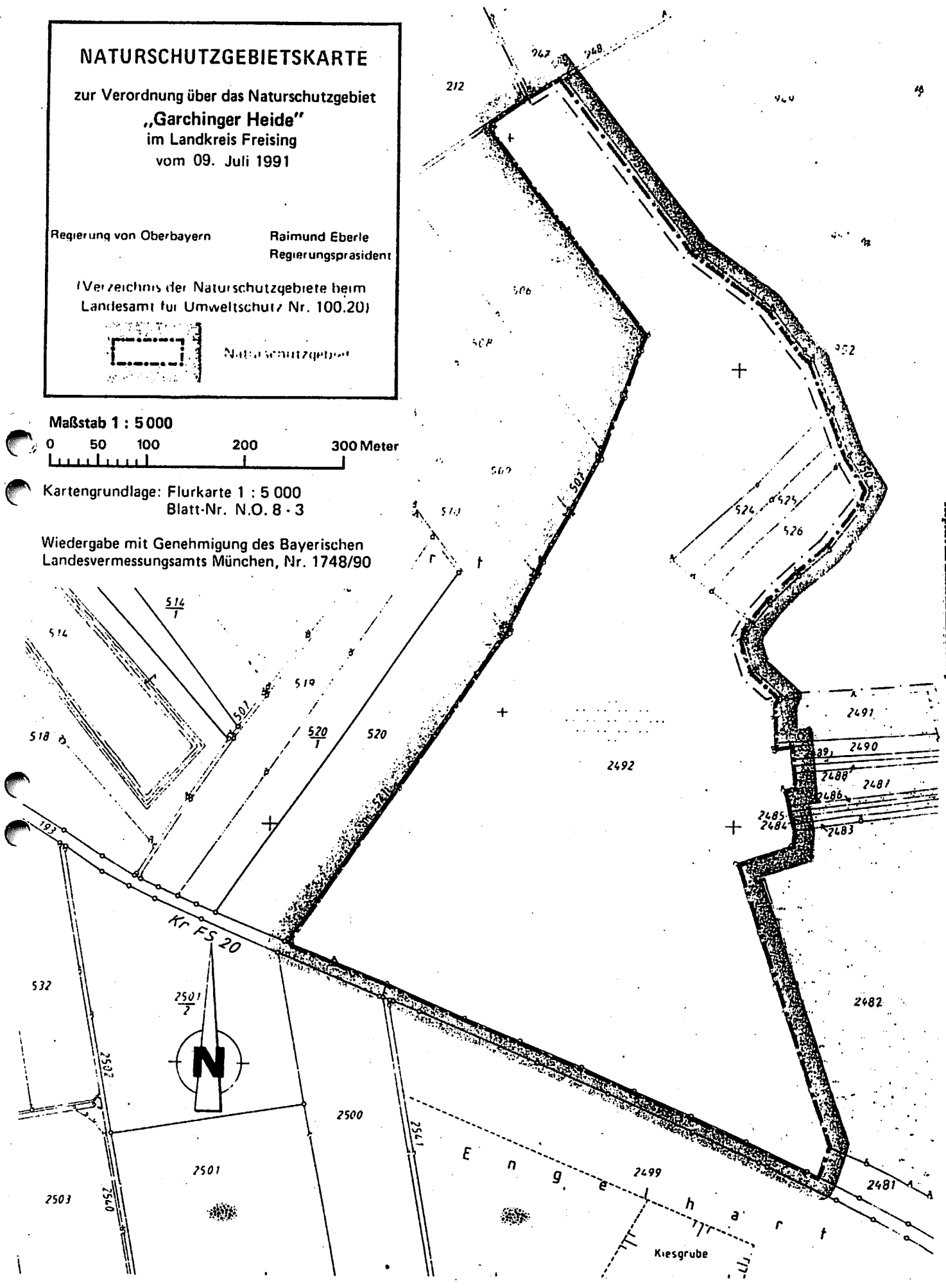
Naturschutzgebiet

Maßstab 1 : 5 000

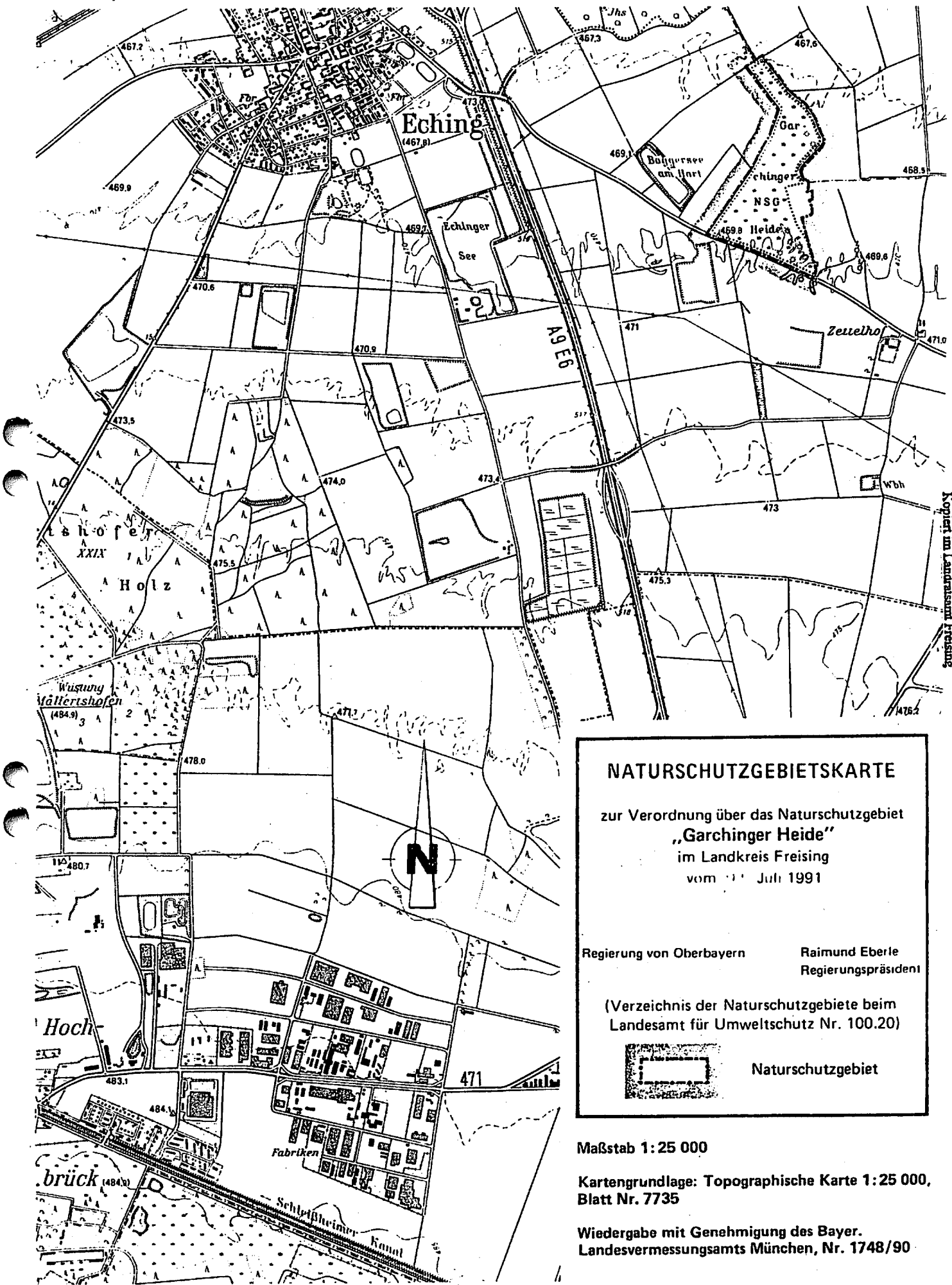


Kartengrundlage: Flurkarte 1 : 5 000
Blatt-Nr. N.O. 8 - 3

Wiedergabe mit Genehmigung des Bayerischen
Landesvermessungsamts München, Nr. 1748/90



Kopiert im Landesamt Freising



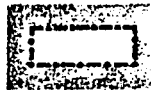
NATURSCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Garchinger Heide“
im Landkreis Freising
vom 11. Juli 1991

Regierung von Oberbayern

Raimund Eberle
Regierungspräsident

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
Landesamt für Umweltschutz Nr. 100.20)



Naturschutzgebiet

Maßstab 1: 25 000

Kartengrundlage: Topographische Karte 1: 25 000,
Blatt Nr. 7735

Wiedergabe mit Genehmigung des Bayer.
Landesvermessungsamts München, Nr. 1748/90